

Verteilung Synodesitze für die Legislatur 2021–2025

Bericht und Antrag Nr. 316 betreffend Verteilung der Synodesitze auf die Synodewahlkreise für die Gesamterneuerungswahlen 2021 (Legislatur 2021–2025)

Luzern, 16. September 2020

Beilagen:

1. Tabellen zum Zuteilungsverfahren
2. Evangelisch-reformierte Wohnbevölkerung geordnet nach Gemeinden

1. Einleitung

Seit Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung vom 6. Dezember 2015 gelten neue Bestimmungen für die Anzahl Sitze der Synode und deren Verteilung auf die Wahlkreise. Die Synode umfasst 60 Sitze. Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze, aber keine Kirchgemeinde darf die Hälfte oder mehr Sitze auf sich vereinen. Jede Kirchgemeinde bildet einen Synodewahlkreis (§ 49 Organisationsgesetz), in Kirchgemeinden mit Teilkirchgemeinden bildet zudem jede Teilkirchgemeinde einen Unterwahlkreis (§ 50 Abs. 1 Organisationsgesetz). Der Bestand der Kirchgemeinden richtet sich nach § 53 Abs. 1 der Organisationsverordnung.

Die nächsten Gesamterneuerungswahlen für die Synode stehen gemäss der Verfassung in der ersten Hälfte Mai 2021 an. Die Verteilung der Sitze wird durch die Synode beschlossen. Der Herbstsynode wird deshalb dieser Bericht und Antrag zu einem Synodebeschluss über die Verteilung der Synodesitze auf die Synodewahlkreise für die Gesamterneuerungswahlen 2021 vorgelegt.

Mit Änderung der Grundlagen ist auch ein neues Zuteilungsverfahren notwendig geworden, das bei den Gesamterneuerungswahlen 2017 erstmals Anwendung fand. Im Gegensatz zu den letzten Gesamterneuerungswahlen ist inzwischen das Organisationsgesetz in Kraft getreten, das die Verteilung der Sitze auf die Unterwahlkreise neu dem Kirchenvorstand der entsprechenden Kirchgemeinde (in concreto der Kirchgemeinde Luzern) überträgt. Die Aufteilung der Synodesitze der Kirchgemeinde auf die Unterwahlkreise erfolgt entsprechend deren Anteil an der gesamten evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung der Kirchgemeinde und jeder Unterwahlkreis hat Anspruch auf mindestens einen Sitz (§ 50 Abs. 2 bis 4 Organisationsgesetz).

Der Synodalrat hat bei den Gesamterneuerungswahlen 2017 in Rücksprache mit Experten mögliche Varianten der Zuteilung geprüft und sich für das nachfolgend vorgestellte Verfahren entschieden, das sich bewährt hat und deshalb wiederum angewendet wird, auch wenn es zu einer minimalen Sitzverschiebung von der Agglomeration zum Land führt. Es nimmt das für die Kantonsratswahlen im Kanton Luzern sowie für die Nationalratswahlen im Bund geltende Zuteilungsverfahren auf und wendet es sinngemäss an. Das Verfahren wurde so ausgestaltet, dass es die Grundsätze, die in der neuen Kirchenverfassung zu den Synodewahlen festgelegt sind, berücksichtigt.

2. Inhalt

2.1 Grundsätze des Zuteilungsverfahrens

Das Zuteilungsverfahren für die Synodewahlen 2021 basiert auf folgenden Grundsätzen, die in der Kirchenverfassung vom 6. Dezember 2015 (KiV) festgehalten sind:

- a) Die Synode umfasst 60 Sitze (§ 29 Abs. 1 KiV).
- b) Die Sitze werden aufgrund der evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung auf die Synodewahlkreise verteilt (§ 29 Abs. 4 KiV).
- c) Synodewahlkreise sind die 10 Kirchgemeinden, deren Bestand sich nach § 53 Abs. 1 der Organisationsverordnung richtet (§ 29 Abs. 2 KiV).
- d) Keine Kirchgemeinde darf mehr als 29 Sitze auf sich vereinen (§ 29 Abs. 6 KiV).

- e) Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze (§ 29 Abs. 5 KiV).
- f) Die Zahlengrundlage basiert auf den aktuellen statistischen Angaben des Kantons (§ 29 Abs. 4 KiV).

Aufgrund von § 8 Abs. 3 KiV wird kantonales Recht sinngemäss angewendet, wenn das landeskirchliche Recht keine Bestimmungen enthält. Entsprechend orientiert sich das Zuteilungsverfahren an der Verteilung der Kantonsratssitze auf die sechs Wahlkreise des Kantons Luzern. Diese erfolgt nach den Grundsätzen für die Wahl des Nationalrats (vgl. dazu § 96 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988 [SRL Nr. 19] und Botschaft B 138 des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend Verteilung der Sitze auf die sechs Kantonsratswahlkreise vom 4. September 2018). Es gilt demnach Art. 17 Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1).

2.2 Statistische Angaben des Kantons

Die Zahlen zur evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung gemäss Grundsatz f) stammen von LUSTAT Statistik Luzern. LUSTAT ist eine öffentlich-rechtlich selbständige Anstalt des Kantons Luzern, welche gemäss Gesetz Basisdaten des Kantons erhebt, auswertet und veröffentlicht und als zentrale Statistikstelle des Kantons auch mit dem Bundesamt für Statistik zusammenarbeitet.

Die Zahlen basieren auf der evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung am Stichtag 31. Dezember 2019. Sie wurden der Landeskirche nach Einwohnergemeinden geordnet zur Verfügung gestellt. Für Einwohnergemeinden, deren Gebiet sich auf mehrere reformierte Kirchgemeinden verteilt, wurden durch die Geschäftsstelle die genauen Angaben auf der jeweiligen Gemeindeverwaltung (jeweils auch mit Stichtag 31. Dezember 2019) erfragt. Eine genaue Aufstellung findet sich in Beilage 2.

2.3 Wahlkreise und Kirchgemeinden

Nach Grundsatz c) gelten die 10 Kirchgemeinden als Wahlkreise. Die Verteilung der Sitze auf die Teilkirchgemeinden der Kirchgemeinde Luzern erfolgt nicht mehr durch die Synode, sondern durch den Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Luzern.

2.4 Zuteilungsverfahren

In Beilage 1 finden sich verschiedene Tabellen, in denen die einzelnen Schritte des Zuteilungsverfahrens anhand der Bevölkerungszahlen nachverfolgen lassen. Kursiv werden nachfolgend bei jedem Schritt die konkreten Ergebnisse aufgeführt.

Schritt 1: Vorwegverteilung (Sitzmaximum)

Die Verteilungszahl 1 errechnet sich wie folgt: Total der Bevölkerung geteilt durch Synodesitze (60 Sitze gemäss Grundsatz a), aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

$$40'634 : 60 = 677,233$$

Verteilungszahl 1: 678

Für jede Kirchgemeinde wird die Bevölkerungszahl durch die Verteilungszahl 1 geteilt. Liegt das Ergebnis bei einer Kirchgemeinde über 29, wird das Total der Sitze dieser Kirchgemeinde gemäss Grundsatz d) auf 29 festgelegt.

Die Kirchgemeinde Luzern (Wahlkreis 5) erhält 29 Sitze, was dem Sitzmaximum entspricht; die Begrenzung der Sitzzahl einer Kirchgemeinde auf maximal 29 Sitze führt aufgrund der Bevölkerungsentwicklung nicht mehr zu einer Reduktion der Sitzzahl der Kirchgemeinde Luzern. Somit wird ihre Sitzzahl auf 29 festgelegt. Die Verteilung der Sitze auf die Unterwahlkreise der Kirchgemeinde Luzern erfolgt durch diese selbst.

Schritt 2: Vorwegverteilung (Mindestanspruch)

Für die verbliebenen Wahlkreise (Kirchgemeinden ohne Kirchgemeinde Luzern) wird eine zweite Verteilungszahl errechnet: Total der Bevölkerung der Kirchgemeinden (ohne Luzern) geteilt durch verbleibende Synodesitze, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

$$20'900 : 31 = 674,194$$

Verteilungszahl 2: 675

Jeder verbliebene Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die Verteilungszahl 2 in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist. Liegt das Ergebnis bei einer Kirchgemeinde unter 2, wird das Total der Sitze dieser Kirchgemeinde gemäss Grundsatz e) auf 2 festgelegt.

Die Wahlkreise 1, 2 und 10 erhalten 2 Sitze. Sie scheiden für das weitere Zuteilungsverfahren aus.

Schritt 3: Hauptverteilung Wahlkreise

Für die verbliebenen Wahlkreise (Kirchgemeinden ohne Kirchgemeinde Luzern und ohne Kirchgemeinden mit Mindestanspruch) wird eine dritte Verteilungszahl errechnet: Total der Bevölkerung der restlichen Kirchgemeinden geteilt durch verbleibende Synodesitze, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

$$17'248 : 25 = 689,92$$

Verteilungszahl 3: 690

Jeder verbliebene Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die Verteilungszahl 3 in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist. Die Restzahl ergibt sich aus der Differenz des nicht durch die Verteilungszahl 3 teilbaren Rests der Bevölkerungszahl zur Verteilungszahl 3.

Total werden 21 Sitze auf die verbliebenen Wahlkreise 3 und 4 sowie 6 bis 9 verteilt.

Schritt 4: Restverteilung Wahlkreise

Die restliche Zahl zu verteilerender Sitze errechnet sich wie folgt: Total der Synodesitze minus Sitze aus Schritt 1 und 2 (Vorwegverteilung) minus Sitze aus Schritt 3 (Hauptverteilung).

$$60 - (29 + 6) - 21 = 4$$

Die restlichen Sitze werden auf die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt.

Die Wahlkreise 6 bis 9 erhalten je einen zusätzlichen Sitz.

Verteilung Wahlkreise der Kirchgemeinde Luzern

Die Verteilung der Sitze auf die Teilkirchengemeinden der Kirchgemeinde Luzern hat durch den Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Luzern zu erfolgen. Es wird empfohlen, eine analoge Regelung (Verteilungszahl und Verteilung der Restsitze auf die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen) anzuwenden.

2.5 Definitive Verteilung der Sitze auf die 10 Synodewahlkreise

Wahlkreis	evangelisch-reformierte Wohnbevölkerung Ende 2019	Total Sitze Legislatur 2021–2025	Vergleich: evangelisch-reformierte Wohnbevölkerung Ende 2015	Vergleich: Total Sitze Legislatur 2017–2021	Veränderung Wohnbevölkerung 31.12.2015 - 31.12.2019	Veränderung Sitzzahl
1. Dagmersellen	1'307	2	1'324	2	-17	--
2. Escholzmatt	1'146	2	1'126	2	20	--
3. Hochdorf	3'079	4	3'183	4	-104	--
4. Horw	1'744	2	1'811	3	-67	-1
5. Luzern	19'734	29	22'059	29	-2'325	--
6. Meggen-Adligenswil-Udligenswil	2'502	4	2'535	4	-33	--
7. Reiden	1'888	3	1'970	3	-82	--
8. Sursee	6'089	9	6'022	8	67	+1
9. Willisau-Hüswil	1'946	3	2'017	3	-71	--
10. Wolhusen	1'199	2	1'173	2	26	--
Total	40'634	60	43'220	60	-2'586	--

3. Kostenfolgen

Durch das Zuteilungsverfahren bzw. die Sitzverteilung entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Landeskirche.

4. Stellungnahme des Synodalarats

Das Verfahren zur Sitzverteilung hat sich bewährt, da es die gemäss der neuen Kirchenverfassung geltenden Grundsätze berücksichtigt und sich an kantonalen bzw. nationalen Vorgaben zur Sitzbestimmung für Wahlkreise orientiert. Es soll deshalb auch für die Gesamterneuerungswahlen 2021 zur Anwendung gelangen. Die Sitzverschiebung von der Agglomeration (Horw) zum Land (Sursee) ergibt sich aufgrund der Bevölkerungszahlen und ist objektiv nachvollziehbar. Eine Anpassung des Verteilungsverfahrens, um die bisherigen Stärkeverhältnisse beibehalten zu können, ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht zielführend und würde wieder andere Verschiebungen generieren.

5. Antrag des Synodalrates

Der Synodalrat beantragt Ihnen, die Verteilung der Synodesitze wie dargelegt vorzunehmen und dem beiliegenden Synodebeschluss zuzustimmen.

Luzern, 16. September 2020

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin a.i.

Dr. Urs Achermann
Geschäftsstellenleiter